

Checkliste Cross Compliance 2016 für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen

Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2016 gibt die Cross-Compliance-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Artikel 93 sowie nach Anhang II wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste Cross Compliance 2016 **nicht** abgebildet.

Diese Checkliste ist eine nicht rechtsverbindliche Eigenkontrollhilfe und ersetzt nicht die amtlichen Kontrollen. Inhaltliche Grundlage für die amtlichen Kontrollen ist die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte „**Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)**“ - **Ausgabe 2016**. Die Inhalte der Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Zu diesen ist ausschließlich die Verwaltung, z. B. bei den Landkreisen berechtigt.

Eine umfassende Beratung und Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit **GQS He** - „**Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen**“.

Neben Cross Compliance 2015 sind in **GQS He** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, **GLOBAL G.A.P.**, QM-Milch) aufgearbeitet. **GQS He** ist beim Landesbetrieb Landwirtschaft, dem Hessischen Bauernverband und dem HVL ab Juli 2015 erhältlich.

Herausgeber:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48-50

34117 Kassel



Kompetenz für
Landwirtschaft
und Gartenbau

in Zusammenarbeit mit :



HESSISCHER
BAUERNVERBAND E.V.

Die CC-Checkliste 2016 können Sie auch unter www.lw-heute.de herunterladen.

Ansprechpartner:

Birgit Werner und Myriam Ebner
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Weitere Informationen im Internetforum unter :

www.llh.hessen.de

oder per mail

crosscompliance@llh.hessen.de

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Checkliste Cross Compliance 2016 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) in Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© LLH Kassel 2016. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Hessen gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

B Betrieb

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

1.1 Rückverfolgbarkeit Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei ➤ Tieren ➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren) ➤ Lebensmitteln (Ausnahme: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher) Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) vorhanden mit Angaben ➤ zum Datum bzw. Zeitraum ➤ zum unmittelbaren Lieferant bzw. Abnehmer (Name) ➤ zum Tier, Erzeugnis ➤ zur Menge, Stückzahl (Hinweis: CC gilt für Futtermittel)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.2 Verdacht auf nicht sichere Futtermittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige, unerwünschte oder verbotene Stoffe im Futtermittel hin (Hinweis: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmengen führt unmittelbar zu einer CC-relevanten Anlastung) ➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert ➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert ➤ zuständiges Regierungspräsidium unverzüglich informiert (Ausnahme: Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Futtermittel nicht verwendet und in den Verkehr gebracht wurde und unschädlich für die Lebensmittelkette und Umwelt beseitigt wird (z.B. Biogasanlage) oder bei pflanzlichen Futtermitteln einem Verfahren untergezogen wird, das dazu führt, dass das Verwendungs- und Verkehrsverbot aufgehoben wird (z.B. Reinigung von Getreide bei Mutterkorn) ➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst ➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.3 Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmengen führt unmittelbar zu einer CC-relevanten Anlastung) ➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln ➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert ➤ zuständiger Landkreis bzw. kreisfreie Stadt unverzüglich informiert ➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst ➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
1.4 Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln getrennt von ➤ Reinigungs-, Desinfektionsmitteln und Schmierstoffen ➤ Schadnagerbekämpfungsmitteln, Bioziden ➤ Pflanzenschutzmitteln ➤ Mineraldünger ➤ Diesel, Schmier- und Altöl ➤ anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, verarbeiteten tierischen Proteinen) ➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut ➤ Tierarzneimitteln (insbesondere Fütterungsarzneimitteln), einschließlich Tierimpfstoffe ➤ Tierkadavern ➤ Abfällen	☐	☐	☐	
Mischfuttermittel (Ergänzungs- und Alleinfuttermittel) ➤ Fischmehl, Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat und Futtermittel, die diese Produkte enthalten, getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	☐	☐	☐	
tierarzneimittelhaltige Futtermittel ➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder ➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	☐	☐	☐	
1.5 Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfung Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel ➤ in Deutschland zugelassen ➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	☐	☐	☐	
1.6 Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit ➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Schadnagerbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Vögel, Nager, Flöhe und Zecken) vorhanden ➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt ➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweise: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag) ➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion und damit zusammenhängende Arbeitsgänge hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion (z.B. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen) vorhanden (Hinweis: für Säuren als Konservierungsmittel, für Harnstoff und seine Derivate und für Aminosäuren laut Merkblätter) ➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufbewahrt ➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch) aufbewahrt ➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser) aufbewahrt	☐	☐	☐	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

2. Lagerstätten

2.1 Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungsmitteln (alle Lager) allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	☐	☐	☐	
getrennt von ➤ Tieren	☐	☐	☐	
2.2 Lagerung von Mineraldünger (einschließlich Flüssigdünger) getrennt von ➤ Tieren	☐	☐	☐	
2.3 Lagerung von Schmier- und Altöl in Fass- und Gebindelägern allgemeine Anforderungen ➤ getrennt von Tieren ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	

3. Eigenverbrauchstankstelle für Dieselkraftstoff

3.1 Lager- und Abfülleinrichtungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser	☐	☐	☐	
3.2 mobile Dieseltankanlagen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser	☐	☐	☐	

4. Lagerung von Gülle, Jauche, Mist, Kompost und Silagen

4.1 Allgemeine Anforderungen ➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert ➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- bzw. Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert ➤ Eintrag von Sickersäften durch Abfließen aus Feldmieten für Silage und nicht ortsfesten Festmistzwischenlagern in Grund- und Oberflächengewässer und Kanalisation zuverlässig verhindert ➤ Behälter und Abfüllanlagen dicht, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐	
4.2 Gülle- und Jauchegruben ➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate ➤ bei offenen Behältern Mindestreserve eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen berücksichtigt oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden oder ➤ Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung)	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐	
4.3 Ortsfeste Mist- bzw. Kompostplatten ➤ Bodenplatte wasserundurchlässig und dicht ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht ➤ Jauchehälter vorhanden und dicht oder ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
4.4 Ortsfeste Silos ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet	☐	☐	☐	
4.5 Behelfssilos (Freigärhaufen) und nicht ortsfeste Zwischenlager für Festmist und Bioabfälle allgemeine Anforderungen ➤ für Lagerfläche wasserrechtliche Vorgaben in Wasserschutzgebieten sowie behördliche Entscheidungen eingehalten ➤ nur auf landwirtschaftlichen Flächen ➤ kein Austreten von Sickerwasser ➤ Standort bei Festmist jährlich gewechselt Lagerdauer ➤ max. 6 Monate bei Festmist	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	

5. Entsorgung

5.1 Abfälle Lagerung von Abfällen ➤ getrennt von Tieren gelagert	☐	☐	☐	
Entsorgung von Gefahrstoffen ➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind, unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Sammelstelle)	☐	☐	☐	
5.2 Lagerung leerer Pflanzenschutzmittelbehälter ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	☐	☐	☐	

6. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

6.1 Vermeidung von Erosion Flächen mit Erosionsgefährdung (CC_{Wasser1}) ➤ vor dem 01.12. eingesät oder ➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres nicht untergepflügt oder ➤ Bewirtschaftung erfolgt quer zum Hang (Ausnahme: vom 01.12. bis 15.02. kann zu Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben und Gemüsekulturen (bei Reihenabstand über 45 cm) gepflügt werden, wenn eine Bewirtschaftung ebenfalls quer zum Hang erfolgt) oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall oder Anordnung des Pflanzenschutzdienstes liegt vor (Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen, bei Aussaat bestimmter gärtnerischer Kulturen oder bei Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilisierung möglich; weiterhin sind Ausnahmen, deren Notwendigkeit im Rahmen der Evaluierung der Bundesverordnung überprüft werden, möglich)	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	

Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (CC_{Wasser2}) ➤ nach Ernte der Vorfrucht bis 30.11. erfolgt die Bewirtschaftung und die Pflugfurche quer zum Hang ➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt ➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat (Hinweise: - keine unmittelbare Aussaat von Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfetterbsen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Mais notwendig, wenn Pflugfurche und Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt - eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16.02. ist nicht zulässig) (Hinweise: für Pflugfurche von 16.02. bis 31.05. - zulässig bei Aussaat von Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln ab einem Reihenabstand von 45 cm, wenn die Bewirtschaftung überwiegend quer zum Hang erfolgt - zulässig, wenn Querdämme bei Kartoffeln angelegt oder Dammsohlen mit Wintergerste begrünt werden - zulässig bei Anbau von Kartoffeln, Mais und Gemüsekulturen, wenn der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Vlies erfolgt) (Hinweis: für eine Pflugfurche vom 16.02. bis 30.11. ohne unmittelbare Aussaat muss diese quer zum Hang erfolgen) oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall oder Anordnung des Pflanzenschutzdienstes liegt vor (Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen, bei Aussaat bestimmter gärtnerischer Kulturen oder bei Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilisierung möglich; weiterhin sind Ausnahmen, deren Notwendigkeit im Rahmen der Evaluierung der Bundesverordnung überprüft werden, möglich)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
6.2 Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur Stoppelfelder ➤ werden nicht abgebrannt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
6.3 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ➤ begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel Hinweise: Umbruch zulässig - außerhalb des Zeitraums 1.04. bis 30.06. zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) - innerhalb des Zeitraums 1.04. bis 30.06. zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von AUKM mit Neuansaat in diesem Zeitraum (Hinweise: - bei ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland enden diese Verpflichtungen frühestens nach dem 31.07. des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet oder durchgeführt wird) - bei sonstigem brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland enden die Verpflichtungen, wenn das Ackerland wieder in Erzeugung genommen wird geschieht dies nach Antragstellung, ist dies dem zuständigen ALR unverzüglich mitzuteilen)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Acker- und Dauergrünland ➤ vom 01.04. bis 30.06. nicht gemäht, gemulcht oder gehäckselt (Hinweise: - Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen ist nach schriftlicher Anzeige beim zuständigen ALR möglich)	☐ ☐ ☐	
Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen als Ökologische Vorrangflächen ➤ Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte bis 15.02. dem Antragsjahr folgenden Jahr auf der Fläche belassen (Hinweis: gilt auch für Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte nach Umbruch von Leguminosen) (Ausnahme: Beweidung mit Schafen oder Ziegen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder Zwischenfrüchte zur Vermeidung von Samenbildung ist möglich)	☐ ☐ ☐	
6.4 Landschaftselemente Beseitigungsverbot eingehalten für ➤ Hecken von mind. 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m ➤ Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis 2.000 m ² Fläche ➤ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis 2.000 m ² ➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ² ➤ geschützte Einzelbäume, ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28) ➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
➤ Trocken- und Natursteinmauern (Hinweis: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden) ➤ Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel ➤ Terrassen oder behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung liegt vor	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Schnittverbot in der Zeit vom 1.03 bis 30.09. eingehalten für ➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² max. 2.000 m ² Fläche ➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

7. Natur- und Artenschutz

7.1 Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes kein Grünlandumbruch ➤ in Überschwemmungsgebieten ➤ in geschützten Biotopen ➤ in Naturschutzgebieten (Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind im Einzelfall möglich)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
7.2 Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie Gebietsschutz ➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten zerstört (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke) ➤ sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen, werden diese eingehalten Verträglichkeitsprüfung ➤ Auflagen aus Genehmigungsbescheid (im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen) eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen) Schutz wildlebender europäischer Vogelarten ➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht erheblich zerstört	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Betrieb

Eigenkontrolle durchgeführt am :

kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :

P Pflanzenbau

1. Pflanzenschutz

1.1 Pflanzenschutz- und Beizmittel Zulassung ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden) oder ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet Lückenindikation ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt Zulassungsende ➤ innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht Importmittel ➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet ➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden ➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden ➤ Genehmigungsbescheid des BVL für das Importmittel liegt vor (Hinweis: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) (Hinweis: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln ➤ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienen-schutz) eingehalten Gerätebefüllung ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.3 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ➤ nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor ➤ Abstand zu oberirdischen Gewässern eingehalten ➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze) ➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten) eingehalten ➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

Bienenschutz ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen) ➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift) ➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen ➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt ➤ Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z.B. Mesuro) gebeizt ist, nur mit einem pneumatischen Gerät ausgesät, das die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.4 Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorhanden und zeitnah (i.d.R. spätestens nach 4 Wochen) geführt mit Angaben zu ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit) ➤ Datum der Anwendung ➤ Kultur ➤ Pflanzenschutzmittel (Hinweis: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenden Pflanzenschutzmittel) ➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit oder Konzentration in % ➤ Name des Anwenders (Hinweis: für eine CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen der Vorjahre vorliegen)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

2. Düngung

2.1 N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF) ➤ für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit jährlich durchgeführt oder (Ausnahme: Dauergrünland) ➤ veröffentlichte Untersuchungsergebnisse, Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder Beratungsempfehlungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorhanden (Ausnahmen: - Dauergrünland - Flächen, die mit max. 50 kg Gesamt-N/ha und Jahr gedüngt werden)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.2 Nährstoffgehalt von organischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger (Hinweis: gilt auch für organisch-mineralische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel mit überwiegend organischen Bestandteilen) - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - nach amtlichem Berechnungs- oder Schätzverfahren ermittelt (Richtwerte vorhanden) oder - vor Ausbringung untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Wirtschaftsdüngeruntersuchungsergebnisse) ➤ für Stickstoff (Hinweis: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich für Ammonium-N)	☐ ☐ ☐	

2.3 Nährstoffvergleich ➤ für Stickstoff nachweislich jährlich spätestens am 31.03. vollständig erstellt ➤ Nährstoffanfall aus Klärschlamm berücksichtigt ➤ Nährstoffanfall aus Bioabfällen berücksichtigt (Ausnahmen: Die Erstellung eines Nährstoffvergleichs und die Dokumentation der Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen bzw. der Vergleichs- und Richtwerte für N bzw. P ist nicht erforderlich) - für Flächen 1. mit Zierpflanzen, Baumschulkulturen, Rebschulanlagen, Baumobst und/oder nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus 2. mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 100 kg N/ha ohne zusätzliche N-Düngung - in Betrieben, die 3. nur Flächen nach Nr. 1 und/oder Nr. 2 bewirtschaften 4. auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha aufbringen 5. abzüglich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Flächen weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, höchstens bis zu 1 ha Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und in denen nicht mehr als 500 kg N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.4 Ausbringtechnik ➤ Nur Geräte, mit denen Düngemittel gleichmäßig verteilt bzw. ohne hohe Verluste ausgebracht werden können, eingesetzt (Folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle)	☐ ☐ ☐	
2.5 Einsatz von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft N-Obergrenze 170 kg N/ha (Regelgrenze) ➤ max. 170 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt des Betriebes (Hinweise: - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste)	☐ ☐ ☐	
2.6 Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (mehr als 10 % CaCl_2-löslicher N bei mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM) Sperrfrist ➤ vom 01.11. bis 31.01. auf Ackerland eingehalten ➤ vom 15.11. bis 31.01. auf Grünland eingehalten oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebung liegt vor (Hinweise: - Keine Sperrfrist für Festmist. - Sperrfrist gilt jedoch für Geflügelkot)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

2.7 Ausbringverbot für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM) oder Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM) Ausbringverbot eingehalten, wenn Boden ➤ wassergesättigt (z.B. stehende Wasserlachen) oder ➤ überschwemmt oder ➤ durchgängig gefroren und im Tagesverlauf oberflächlich nicht aufgetaut oder (Ausnahme: Kalkdünger mit max. 2 % P₂O₅) ➤ schneebedeckt (durchgängig mehr als 5 cm Schnee)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.8 Ausbringen von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem N einschließlich Geflügelkot nach Ernte der Hauptfrucht ➤ nur zu Folgekulturen einschl. Zwischenfrüchten im gleichen Jahr in Höhe des aktuellen Bedarfs oder ➤ als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbleibenden Getreidestroh (Ausnahme: Maisstroh) ➤ max. 40 kg/ha Ammonium-N bzw. max. 80 kg/ha Gesamt-N	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.9 Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat in der Nähe von Gewässern ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer ➤ mind. 3 m Abstand zu Oberflächengewässern eingehalten oder ➤ mind. 1 m Abstand bei Einsatz von genauer Ausbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.10 Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat auf stark geneigten Ackerflächen (mehr als 10 % Gefälle im Bereich von 20 m Abstand zu einem Gewässer) im Uferbereich bis 3 m Gewässerabstand ➤ Ausbringverbot eingehalten	☐ ☐ ☐	
im Bereich von 3 m bis 10 m Gewässerabstand ➤ nur mit Einarbeitungstechnik (z.B. Gülleinjektion, Unterfußdüngung, Güllegrubber) (Ausnahme: für Festmist - außer von Geflügel - gelten die Anforderungen wie im Bereich von 10 bis 20 m) im Bereich von 10 m bis 20 m Gewässerabstand ➤ auf unbestellten Ackerflächen nur, wenn sofort eingearbeitet wird ➤ auf bestellten Ackerflächen nur nach Mulch- oder Direktsaat ➤ auf Flächenkulturen nur bei ausreichender Bestandsentwicklung ➤ auf Reihenkulturen (Reihenabstand mind. 45 cm) nur bei ausreichend entwickelter Untersaat oder ➤ wenn sofort eingearbeitet wird	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

3. Bewässerung

3.1 Wasserentnahme

➤ nachweislich erlaubt

☐☐☐

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Pflanzenbau

Eigenkontrolle durchgeführt am :

kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :

1. Haltung

Registrierung

- | | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

in *allen* Ställen

- [illegible]

(Hinweis: CC gilt für Kälber und Schweine)

- | | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

--	--	--

☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐

krankte und verletzte Tiere erforderlichenfalls ➤ unverzüglich behandelt ➤ vom Tierbestand abgesondert ➤ tierärztlich untersucht ➤ auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
technische Einrichtungen ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft ➤ Mängel unverzüglich behoben, spätestens jedoch vor einer Neueinstellung	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.6 Notfallvorsorge ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	☐ ☐ ☐	Nächste Prüfung am:
zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	☐ ☐ ☐	Nächste Prüfung am:
1.7 Freilandhaltung Tiere erforderlichenfalls geschützt vor ➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden) ➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer) ➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.8 Tierzucht ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schweregeburten führen) ➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

2. Fütterung

2.1 Futtermittelzukauf Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftlichen Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweis: Eine Registrierung ist nicht notwendig, wenn kleine Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge bis 5 ha) auf örtlicher Ebene (bis 50 km Entfernung) durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesem Betrieb geliefert werden.)	☐ ☐ ☐	
2.2 Zusammensetzung der Futtermittel ➤ Verfütterungsverbot für bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft (z.B. Tiermehl) eingehalten ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.3 Einsatz fischmehlhaltiger Futtermittel (Hinweis: vergleichbare Regelungen auch für Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs) fischmehlhaltige Milchaustauscher ➤ Verwendung vor dem erstmaligen Verfüttern an das RP Gießen in Wetzlar gemeldet ➤ ausschließlich in Tränkeform an Kälber verfüttert	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Betrieben ohne Wiederkäuer (z.B. nur Schweine- oder Geflügelhaltung) ➤ Registrierung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit weniger als 50 % Rohprotein hergestellt werden ➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit mehr als 50 % Rohprotein hergestellt werden (Hinweise: - in Betrieben ohne Wiederkäuer ist das ausschließliche Verfüttern zugekaufter fischmehlhaltiger Alleinfuttermittel nicht registrierungs- bzw. zulassungspflichtig - für Di- und Tricalciumphosphat gelten diese Regelungen bereits für jeweils 10 % Gesamtphosphor - für Blutprodukte gelten diese Regelungen für jeweils 50% Rohprotein)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Gemischtbetrieben (z.B. Schweine- und Rinderhaltung) ➤ Zulassung bzw. Gestattung vorhanden, wenn fischmehlhaltige Mischfuttermittel an Nichtwiederkäuer (z.B. an Schweine) verfüttert werden ➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln für Nichtwiederkäuer (z.B. für Schweine) hergestellt werden ➤ Mischanlagen für fischmehlhaltige Mischfuttermittel räumlich getrennt von Einrichtungen, in denen Futtermittel für Wiederkäuer hergestellt werden	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Transport von losen fischmehlhaltigen Futtermitteln ➤ getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	☐ ☐ ☐	
2.4 Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke ➤ Fütterungseinrichtungen und Tränken so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden (z.B. an Abrufstationen)	☐ ☐ ☐	
Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern) ➤ Futtermenge und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht ➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung) ➤ Futter frei von Fremdstoffen oder Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Kunststoffteile, Sand)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss tierart- und altersgerecht oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

3. Hygiene

3.1 Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: CC gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	☐ ☐ ☐	
3.2 Fütterungs- und Tränkehygiene Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden	☐ ☐ ☐	
Futtermittel und Tränkwasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel) ➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

3.3 Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	☐	☐	☐	
3.4 Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermittel	☐	☐	☐	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

4.1 Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand) ➤ Wartezeiten eingehalten Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie von β-Agonisten mit anaboler Wirkung ➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden ➤ nicht eingesetzt Anforderungen bei Ausnahme vom generellen Anwendungsverbot von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie von β-Agonisten mit anaboler Wirkung ➤ Anwendung in den Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisen dokumentiert ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband)	☐	☐	☐	
4.2 Aufzeichnungen Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe ➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Fütterungsarzneimittel) und Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) vorhanden Aufzeichnungen über die Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffen vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch den Standort) ➤ Bezeichnung des Tierarzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes ➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs ➤ verabreichte Menge ➤ Datum der Anwendung ➤ Wartezeit in Tagen ➤ Name des Anwenders	☐	☐	☐	

5. Tierkrankheiten

5.1 Tierseuchen Seuchenverdacht ➤ Verdacht auf das Auftreten von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Rindern, Schafen, Ziegen (z.B. Blauzungenkrankheit), Schweinen oder Pferde unverzüglich - auch am Wochenende - dem zuständigen Veterinäramt angezeigt (Hinweis: zu den Rindern gehören auch Bisons, Wisente und Wasserbüffel) ➤ Rinder, Schafe oder Ziegen bei Verdacht auf BSE bzw. Scrapie nicht aus dem Bestand verbracht	☐	☐	☐	
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Ausbruch von BSE oder Scrapie ➤ behördliche Anordnungen eingehalten (z.B. Verbringungssperre, unschädliche Beseitigung, Kohortentötung)	☐	☐	☐
Handelsverbot eingehalten ➤ bei Tieren der ersten Nachkommengeneration von BSE- oder Scrapie-verdächtigen oder -infizierten Tieren ➤ bei Tieren, die 2 Jahre vor oder nach dem Auftreten der Krankheit geboren sind einschließlich deren Sperma, Embryonen und Eizellen	☐	☐	☐
Innergemeinschaftlicher Handel mit Wiederkäuern ➤ Gesundheitsbescheinigung mitgeführt	☐	☐	☐

SW Schweinehaltung

1. Haltung - alle Betriebe

1.1 Eingriffe an Tieren ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Kastrieren männlicher Ferkel spätestens am 7. Lebenstag bis 31.12.2018 - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, Ferkeln spätestens am 7. Lebenstag mit Zahnschleifgerät - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, bei einzelnen Ferkeln spätestens am 3. Lebenstag)	☐	☐	☐
1.2 Gebäude und Stalleinrichtung allgemeine Anforderungen ➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen ➤ bewegliches, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Raufutter, Ketten mit Beißholz) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich ➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können ➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme: 1 Woche vor und während dem Abferkeln) Schlitzweite bei Spaltenböden ➤ Saugferkel max. 11 mm ➤ Absatzferkel max. 14 mm ➤ Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm ➤ Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm Auftrittsbreite bei Betonspaltenböden ➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm ➤ andere Schweine mind. 8 cm	☐	☐	☐
1.3 Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	☐	☐	☐
1.4 Bestandskontrolle und -betreuung ➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB (A) ➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	☐	☐	☐

1.5 Sauen und Jungsauen allgemeine Anforderungen ➤ nicht angebunden ➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Gruppenhaltung ➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit nicht mehr als 9 Sauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere) ➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, CC-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm² ab, z.B., 2,48 m² statt 2,50 m²) ➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m²/Tier ➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m²/Tier ➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m²/Tier ➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m²/Tier ➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m²/Tier ➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m²/Tier		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Liegebereich bei Gruppenhaltung ➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m² je Tier ➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m² je Tier ➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Abferkelbereich ➤ Sauen vor der Einstellung gereinigt ➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden ➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.6 Saugferkel allgemeine Anforderungen ➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen ➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Säugedauer ➤ mind. 28 Tage oder ➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Liegeflächen ➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder ➤ abgedeckt (z.B. Liegematten)		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

1.7 Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer ➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere) ➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleich bleibend ➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m²/Tier ➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m²/Tier ➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m²/Tier ➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m²/Tier ➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m²/Tier ➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m²/Tier ➤ über 110 Ø-Gewicht mind. 1,00 m²/Tier	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.8 Eber ➤ können sich ungehindert umdrehen ➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen ➤ Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 24 Monate alten Ebern ➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m²	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.9 Tiergerechte Fütterung und Tränke Fütterung tragender Sauen und Jungsauen ➤ Futterration enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfasergehalt und Kraftfutter Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.10 Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet ➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet ➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke ➤ bei Einstallung (Zukaufstiere aus Drittland) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen und mit Schlagstempel gekennzeichnet sind) Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ mit fortlaufender Seitenzahl ➤ in handschriftlicher Form oder ➤ in elektronischer Form (Hinweis: sofern der Sauenplaner als Bestandsregister verwendet werden soll, müssen alle Schweine (inkl. Vormast) im Sauenplaner aufgeführt sein) ➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis: an Stelle des Eintragens von Ohrmarkennummern können Unterlagen (z.B. Lieferscheine mit Ohrmarkennummern) dem Bestandsregister chronologisch beigelegt werden)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

RD Rinderhaltung und Milchgewinnung

1. Haltung und Fütterung

1.1 Eingriffe an Tieren ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung mit Ohrmarken - Kastrieren männlicher Kälber spätestens in der 4. Lebenswoche - Enthornen von Kälbern spätestens in der 6. Lebenswoche sofern im Einzelfall erforderlich (ggf. belegbar) - Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern spätestens im 3. Lebensmonat mit behördlicher Ausnahmegenehmigung) ➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern (s.o.))	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.2 Stallhaltung von Kälbern (bis 6 Monate alt) allgemeine Anforderungen ➤ Liegeflächen trocken ➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen und aufstehen ➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen) Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich entspricht dem natürlichen Tageslicht Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Kälberbestand mind. 2 x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1 x täglich) Kälber bis 2 Wochen alt ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh) Kälber über 8 Wochen alt ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig - bei nicht mehr als 5 nach Alter bzw. Gewicht zueinander passenden Kälbern im Betrieb - Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.3 Gruppenhaltung uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Hinweis: CC gilt ab 6 Kälbern im Betrieb) ➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier ➤ von 150 bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier ➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.4 Einzelhaltung von Kälbern (Hinweis: Bei Unterschreitung der Boxenmaße ist CC auch dann erfüllt, wenn - die Boxenbreite mind. der Widerristhöhe entspricht - die Boxenlänge mind. das 1,1fache der Körperlänge beträgt) Boxenmaße bei Kälbern bis 2 Wochen alt ➤ Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm	☐ ☐ ☐	

Boxenmaße bei Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang ➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang ➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit ➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang ➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang ➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit ➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
direkter Sicht- und Berührungskontakt ➤ Seitenbegrenzungen der Box durchbrochen	☐ ☐ ☐	
1.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung ➤ Tier : Fressplatzverhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme: z.B. Abruffütterung) ➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert ➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag verfügbar ➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht ➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg ➤ keine Maulkörbe verwendet Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle Tiere ab 2 Wochen Alter	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.6 Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet ➤ mit zwei zugelassenen Ohrmarken ➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt ➤ innerhalb von 7 Tagen nach Einstallung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke HIT-Meldungen vollständig und aktuell durchgeführt (d.h. innerhalb von 7 Tagen)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
➤ Bestandsregister vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ mit fortlaufender Seitenzahl ➤ in handschriftlicher Form oder ➤ in elektronischer Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst, eine Einverständniserklärung vorliegt und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist) ➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst ➤ (Hinweis: Geburten sind innerhalb von 7 Tagen einzutragen)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

Einfuhr aus EU-Ländern ➤ Rinderpass an zuständige Stelle (HVL) übergeben	☐ ☐ ☐	
Ausfuhr in EU- und Nicht EU-Länder ➤ Rinderpass mitgeführt ➤ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.7 Aufzeichnungen Rinderhaltung Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	☐ ☐ ☐	

2. Zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

(Hinweis: Nr. 2.1 bis 2.4 gelten für die Milchgewinnung bei anderen Tierarten entsprechend)

2.1 Milchkammer allgemeine Anforderungen ➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber (z.B. Boden und Wände gefliest oder abwaschbarer Spezialanstrich)	☐ ☐ ☐	
räumlich getrennt von ➤ Mistplatte, Güllebehälter ➤ Stallbereich	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
geschützt vor ➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen	☐ ☐ ☐	
Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion ➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	☐ ☐ ☐	
2.2 Melkhygiene allgemeine Anforderungen ➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	☐ ☐ ☐	
Milchvieh ➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung) ➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Rohmilch ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchkammer) verbracht	☐ ☐ ☐	
2.3 Herdengesundheit bei Milchgewinnung ➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei ➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei (Ausnahme: Käseherstellung mit mind. 60 Tagen Reifedauer) ➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die ➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose) ➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

2.4 Melk-, Kühl- und Spülgeräte allgemeine Anforderungen ➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert ➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf ➤ max. + 8 °C bei tägl. Abholung ➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung (Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt) Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen ➤ Oberfläche glatt und nicht rostend ➤ aus ungiftigen Materialien ➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<table border="0"> <tr> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td> ☐</td> <td> ☐</td> <td> ☐</td> </tr> <tr> <td> ☐</td> <td> ☐</td> <td> ☐</td> </tr> <tr> <td> ☐</td> <td> ☐</td> <td> ☐</td> </tr> </table>	☐	☐	☐	☐	☐	☐	 ☐	 ☐	 ☐	 ☐	 ☐	 ☐	 ☐	 ☐	 ☐	
☐	☐	☐															
☐	☐	☐															
 ☐	 ☐	 ☐															
 ☐	 ☐	 ☐															
 ☐	 ☐	 ☐															

SZ Schafe- und Ziegenhaltung

1. Koppelschaf- und Ziegenhaltung

1.1 Eingriffe an Tieren ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren männlicher Schafe und Ziegen spätestens in der 4. Lebenswoche - Kürzen von Schwänzen spätestens, soweit im Einzelfall erforderlich, am 8. Lebenstag) ➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen von Schwänzen, s.o.)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.2 Tierkennzeichnung und -registrierung Kennzeichnung aller vor dem 10.07.2005 geborenen Bestandstiere ➤ mit einer zugelassenen Bestandssohrmarke oder einer genehmigten Tätowierung ➤ bei Einstellung (Zukauf Tiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Kennzeichnung aller nach dem 09.07.2005 geborenen Tiere ➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes ➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat ➤ erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen Einzeltierohrmarke ➤ zweite Kennzeichnung • mit einer identischen Einzeltierohrmarke oder • mit einer genehmigten Tätowierung (Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig) oder • mit Transponder (Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandssohrmarke zulässig) ➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukauf Tiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Kennzeichnung aller nach dem 31.12.2009 geborenen Tiere ➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes ➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat ➤ Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden • mit Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder • mit nicht-elektronische Ohrmarke oder Fußfessel ➤ Kennzeichnung, wenn Tiere nur innerhalb von Deutschland verbracht werden • erstes Kennzeichen: Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder • zweites Kennzeichen: Ohrtätowierung (Behörde / Züchtervereinigung) oder • erstes Kennzeichen: Ohrmarke • zweites Kennzeichen: Fußfesseltransponder (Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandssohrmarke oder einer Einzeltierohrmarke zulässig)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	☐	☐	☐
➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)	☐	☐	☐
HIT-Meldungen			
➤ Stichtagsmeldung (Tierbestand zum 01.01.) spätestens am 15.01. d.J. durchgeführt	☐	☐	☐
➤ Übernahmemeldung innerhalb von 7 Tagen durchgeführt	☐	☐	☐
Bestandsregister			
➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: aktuelles Bestandsregister der letzten 3 Jahre, zur Zeit ab dem 01.01.2011, muss vorliegen, auch nach Aufgabe der Tierhaltung)	☐	☐	☐
➤ chronologisch aufgebaut	☐	☐	☐
➤ mit fortlaufender Seitenzahl	☐	☐	☐
➤ in handschriftlicher Form oder	☐	☐	☐
➤ in elektronischer Form	☐	☐	☐
Bestandsregister enthält (Hinweis: Angaben zu den Zu- und Abgängen können auch durch eine Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden)			
➤ Name und Anschrift des Tierhalters	☐	☐	☐
➤ Registriernummer des Betriebes	☐	☐	☐
➤ Nutzungsart (Zucht, Milch, Fleisch)	☐	☐	☐
➤ Gesamttierbestand zum 01.01.	☐	☐	☐
➤ Kennzeichen des Tieres, ggf. Ersatzkennzeichen	☐	☐	☐
➤ Geburtsjahr, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde	☐	☐	☐
➤ Datum der Kennzeichnung, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde	☐	☐	☐
➤ Todesmonat und -jahr, wenn das Tier im Betrieb verendet oder geschlachtet wurde	☐	☐	☐
➤ Rasse und Genotyp, wenn bekannt	☐	☐	☐
➤ Zugänge mit			
• Datum des Zugangs	☐	☐	☐
• Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer ggf. Ersatzkennzeichen	☐	☐	☐
• Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarke (z.B. Mastlämmern)	☐	☐	☐
• Name und Anschrift oder Registriernummer des Lieferbetriebs	☐	☐	☐
➤ Abgänge mit			
• Datum des Abgangs	☐	☐	☐
• Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer ggf. Ersatzkennzeichen	☐	☐	☐
• Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarke (z.B. Mastlämmern)	☐	☐	☐
• Name und Anschrift oder Registriernummer des Empfängerbetriebs	☐	☐	☐
• Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers	☐	☐	☐
• amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs	☐	☐	☐
Begleitpapier			
➤ bei jedem Verbringen von Tieren mitgeführt	☐	☐	☐
Begleitpapier enthält			
➤ Datum	☐	☐	☐
➤ Name und Anschrift des Lieferanten (Tierhalter)	☐	☐	☐
➤ Registriernummer des Lieferbetriebs	☐	☐	☐
➤ Name und Anschrift oder Registriernummer des Empfängerbetriebs (Tierhalter, Schlachthof)	☐	☐	☐
➤ Bestimmungsort bei Wanderschafherden (Kopie der Triebgenehmigung)	☐	☐	☐
➤ Anzahl Tiere	☐	☐	☐
➤ Ohrmarkennummern der Tiere	☐	☐	☐
➤ Name und Anschrift des Transportunternehmens	☐	☐	☐

➤ Registriernummer des Transportunternehmers ➤ Transportmittel ➤ amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges ➤ Unterschrift des Lieferanten (Tierhalter)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.3 Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	☐ ☐ ☐	

GF Geflügelhaltung

1. Haltung – alle Betriebe

(Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln)

1.1 Eingriffe an Tieren ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen des Schnabels mit behördlicher Ausnahmegenehmigung (Hinweis: bei Kleingruppenhaltung Käfighaltung und Kleingruppen werden i. d. R. keine Ausnahmegenehmigungen erteilt) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.2 Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere (Hinweis: bei Sentinelhaltung bzw. Freilandhaltung unabhängig von der Bestandsgröße; ansonsten erst ab einer Bestandsgröße von 100 Tieren)	☐ ☐ ☐	

2. Legehennen – alle Betriebe

2.1 Lagerung und Abgabe von Eiern (Hinweis: CC gilt für mehr als 350 Legehennen und/oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher)		
allgemeine Anforderungen ➤ trocken ➤ sauber	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
geschützt vor ➤ Fremdgeruch ➤ Stößen ➤ Sonneneinstrahlung	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.2 Aufzeichnungen Legehennen (Legeliste) vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	☐ ☐ ☐	

3. Legehennen – Boden- und Freilandhaltung

3.1 Auslauf ins Freie

Auslauffläche

- erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet
- Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden

☐	☐	☐
☐	☐	☐

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Tierproduktion

Eigenkontrolle durchgeführt am :

kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :